

**Satzung über die Benutzung der Bücherei  
der Stadt Höhr-Grenzhausen  
vom 11.12.2012**

**in der Fassung vom 18.10.2022<sup>1</sup>**

Der Stadtrat der Stadt Höhr-Grenzhausen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1 Allgemeines**

(1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Höhr-Grenzhausen. Sie dient der allgemeinen Information, der politischen und beruflichen Bildung und Freizeitgestaltung. Sie hat die Aufgabe der Medien- und Informationsbeschaffung sowie deren Vermittlung. Sie fördert die Lesefähigkeit und Medienkompetenz der Menschen und unterstützt ein lebenslanges Lernen für die nachhaltige Teilhabe an der Wissensgesellschaft und ist durch ihre differenzierte Tätigkeit vitaler Teil der kommunalen Kulturarbeit.

(2) Die Stadtbücherei hält ihre Bestände an Medien nach Maßgabe dieser Satzung zur Benutzung bereit. Diese umfasst die Nutzung der Bücherei sowie die Ausleihe, soweit es sich nicht um Präsenzbestände handelt.

(3) Die Benutzung der Stadtbücherei ist kostenlos, soweit nicht diese Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Sie erfolgt auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.

(4) Die Stadtbücherei kann von den Einwohnerinnen und Einwohnern der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen ab Vollendung des 6. Lebensjahres selbständig benutzt werden. Über die Zulassung auswärtiger Kunden, die ihren Hauptwohnsitz nicht innerhalb der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen haben, entscheidet die Leitung der Stadtbücherei.

(5) Aus Vereinfachungsgründen wird in dieser Satzung auf die geschlechterspezifische Bezeichnung verzichtet. Sofern von Benutzern die Rede ist, sind sowohl männliche als auch weibliche Personen angesprochen.

**§ 2 Anmeldung**

(1) Die Zulassung zur Benutzung der Bücherei erfolgt aufgrund einer persönlichen Anmeldung und durch Ausstellung eines Benutzerausweises. Bei der Anmeldung ist zur Feststellung der Person und der Wohnung ein gültiger Personalausweis oder ein gleichgestelltes Ausweisdokument mit amtlichem Adressennachweis vorzulegen.

(2) Name, Geburtsdatum und Anschrift, ggf. auch die entsprechenden Daten der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters werden von der Bücherei zu Zwecken der Rückgabe-, Termin- und Gebührenkontrolle gespeichert. Für die Durchführung ihrer Aufgaben setzt die Bücherei auch die elektronische Datenverarbeitung ein. Dabei wird das Datenschutzgesetz des Landes Rheinland-Pfalz in seiner jeweils gültigen Fassung beachtet.

(3) Die Einwilligung in die Speicherung der Daten gemäß § 2 Absatz 2 dieser Satzung und die Kenntnisnahme der Satzung ist durch Unterschrift zu bestätigen. Bei Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr hat diese Unterschrift durch eine/einen Erziehungsberechtigten zu erfolgen, die/der damit zugleich ihre/seine Einwilligung zur Büchereibenutzung erteilt.

---

<sup>1</sup> Beschluss des Stadtrates vom 17.10.2022 (Beschlussvorlage-Nr. 2/043/2022), bekannt gemacht durch Änderungssatzung vom 18.10.2022, in Kraft getreten am 11.11.2022

(4) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kann die Bücherei die schriftliche Einwilligung einer/eines Erziehungsberechtigten verlangen, wonach diese/dieser dem Benutzungsverhältnis zustimmt, sich zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung der Gebühren verpflichtet. Kinder unter 6 Jahren erhalten keinen eigenen Benutzerausweis.

(5) Juristische Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstitute und Dienststellen können die Bücherei durch eine von ihnen bevollmächtigte natürliche Person nutzen. Mit der Unterschrift der/des Bevollmächtigten nach § 2 Absatz 3 dieser Satzung gilt die Kenntnisnahme der Satzung auch mit Wirkung für die Institution als bestätigt.

### **§ 3 Benutzerausweis**

(1) Der Benutzer erhält einen Ausweis und wird in die Benutzerdatei aufgenommen. Der Ausweis berechtigt zur Entleiherung von Medien und ist bei jeder Ausleiher vorzulegen.

(2) Der Ausweis ist nicht übertragbar. Er bleibt Eigentum der Stadtbücherei und ist bei der Abmeldung zurückzugeben. Der Verlust des Ausweises sowie Änderungen des Namens und der Anschrift ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Der Benutzer haftet gegenüber der Stadtbücherei für alle Schäden, die aus dem Missbrauch seines Ausweises entstehen.

(3) Die erstmalige Ausstellung des Benutzerausweises ist gebührenfrei. Für den Ersatz eines verlorenen Ausweises ist eine Verwaltungsgebühr gemäß § 12 Nr. 5 dieser Satzung zu zahlen.

(4) Im Falle eines Ausschlusses von der Benutzung gemäß § 9 dieser Satzung oder bei Fortfall der Benutzungsvoraussetzungen ist der Ausweis zurückzugeben. Die Rückzahlung der vom Benutzer bereits entrichteten Benutzungsgebühren ist ausgeschlossen.

### **§ 4 Verhalten in der Stadtbücherei**

(1) Jeder Benutzer ist verpflichtet, sich so zu verhalten, wie es der Funktion einer Bücherei als Bildungs- und Informationseinrichtung entspricht, insbesondere sind Störungen des Büchereibetriebes und Belästigungen anderer Benutzer untersagt.

(2) Essen, Trinken und Rauchen sind in den Räumen der Stadtbücherei nicht zulässig, es sei denn, dass besondere Bereiche für diesen Zweck ausgewiesen sind. Der Genuss von alkoholischen Getränken ist generell untersagt.

### **§ 5 Ausleiher**

(1) Zu jeder Ausleiher und Rückgabe von Medien ist der Benutzerausweis vorzulegen. Entlehene Medien darf der Benutzer nicht weitergeben. Vor Antritt längerer Reisen sind entlehene Medien zurückzugeben.

(2) Die Stadtbücherei kann die Anzahl der gleichzeitig entlehbaren Medien beschränken, soweit dies im Einzelfall, insbesondere nach Art und Wert der Medien begründet ist.

(3) Die Ausleiherfrist für Bücher und Hörbücher beträgt 3 Wochen und kann im Bedarfsfall verlängert werden. Eine Verlängerung ist grundsätzlich möglich. Für andere Medien wird die Ausleiherfrist per Aushang bekannt gegeben. Die Bibliothek ist berechtigt, einen Antrag auf Terminverlängerung abzulehnen und kann die Vorlage der ausgeliehenen Medien verlangen.

(4) Für die Ausleiher wird eine Benutzungsgebühr entweder in Form einer Jahresgebühr oder einer einmaligen Ausleihergebühr gemäß § 12 Nr. 1 dieser Satzung erhoben. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind von der Benutzungsgebühr befreit.

(5) Von der Ausleiher ausgenommen sind Präsenzbestände, die aufgrund ihres Nachschlagecharakters oder ihres Wertes nur in der Bücherei benutzt werden dürfen.

(6) Die Bücherei übernimmt keine Verantwortung und Haftung für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität der bereitgestellten Medien. Die Bücherei haftet nicht bei Schäden, die den Benutzern durch Dritte entstehen, insbesondere nicht für Schäden, die durch Datenmissbrauch aufgrund unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen können.

### **§ 6 Behandlung der ausgegebenen Gegenstände, Haftung**

(1) Ausgeliehene Bücher und Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der Medien entstehen.

(2) Ausgeliehene Bücher und Medien dürfen vom Benutzer nicht an Dritte weitergegeben werden. Für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen ist die entleihende Person verantwortlich.

(3) Die Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderungen, Beschmutzung oder Beschädigung zu bewahren. Als Beschädigung gelten insbesondere auch das Beschreiben sowie das An- und Unterstreichen in Büchern. Der Benutzer ist verpflichtet, Beschädigungen sowie den Verlust entliehener Medien der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen und Schadenersatz bis zur Höhe des Anschaffungspreises zu leisten. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

(4) Für den Verlust oder die Beschädigung ausgeliehener Bücher und Medien einschließlich Verpackungsmaterial ist Schadensersatz in Höhe des Anschaffungspreises zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn den Kunden kein Verschulden trifft. Der Benutzer haftet auch für Schäden, die der Stadtbücherei durch unzulässige Weitergabe an Dritte oder durch den Missbrauch des Ausweises entstehen, sofern der Ausweisverlust nicht gemeldet wurde.

(5) Bücher und Medien, die sich während der Ausleihzeit in einer Wohnung befanden, für die aufgrund einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit Desinfektion angeordnet wurde, dürfen erst nach erfolgter Desinfektion zurückgegeben werden. Eventuell entstandene Kosten trägt der Benutzer.

(6) Benutzer können sich unter eigenverantwortlicher Beachtung der entsprechenden urheber-, persönlichkeits- und lizenzrechtlichen Bestimmungen Kopien aus Medien für den persönlichen Gebrauch herstellen. Sie haften bei Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 7 Überschreitung der Ausleihfrist, Überschreitungsgebühr**

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien spätestens mit Ablauf der Ausleihfrist unaufgefordert zurückzugeben.

(2) Die Stadtbücherei erhebt bei Überschreitung der Leihfrist eine Gebühr. Diese Gebühr wird in § 12 Nr. 3 dieser Satzung festgesetzt.

(3) Bei Überschreitung der Leihfrist wird der Benutzer gemahnt. Mahnungen sind für den Benutzer kostenpflichtig (siehe §12 Nr.6). Nach erfolgloser Mahnung werden die entliehenen Medien auf Kosten des Kunden durch den Vollstreckungsbeamten der Verbandsgemeinde Hör- Grenzhausen eingezogen.

## **§ 8 Vorbestellungen**

Für Vorbestellungen werden keine Gebühren erhoben.

## **§ 9 Ausschluss von der Benutzung**

Benutzer, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Satzung verstoßen, können ganz oder zeitweise von der Beanspruchung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden. Alle Verpflichtungen der Benutzer, die aufgrund der Satzung entstanden sind, bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen.

## **§ 10 Leihverkehr (Fernleihe)**

(1) Für den Leihverkehr (Fernleihe) gelten die Bestimmungen der Leihverkehrsordnung der Deutschen Bibliotheken.

(2) Wissenschaftliche Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können über die Fernleihe beschafft werden. Die anfallenden Kosten werden dem Benutzer berechnet.

(3) Leihfrist und Benutzungsort der im Leihverkehr bezogenen Medien bestimmen sich nach den Vorschriften der versendenden Bücherei.

## **§ 11 Onleihe**

Elektronische Medien (E-Medien) können über das Angebot der Onleihe Rheinland-Pfalz ebenfalls über die Stadtbücherei Höhr-Grenzhausen entliehen werden. Die Gebühren sind der Jahresbenutzungsgebühr enthalten (§ 12 Nr. 1).

## **§ 12 Höhe der Gebühren**

Es werden die folgenden Gebühren erhoben:

1. Benutzungsgebühren ab Vollendung des 18. Lebensjahres (ausgenommen sind Schüler, Auszubildende und Studenten mit entsprechendem Nachweis)<sup>2</sup>
  - a. Anmeldegebühr 2,50 €<sup>3</sup>
  - b. Jahresbenutzungsgebühr (für volle 12 Monate) 15,00 €
  - c. einmalige Ausleihgebühr 3,00 €
2. für die Bestellung im auswärtigen Leihverkehr, je erfolgreicher Bestellung 3,00 €<sup>4</sup>
3. für das Überschreiten der Leihfrist pro angefangener Woche, pro Medium<sup>5</sup>
  - a. für Erwachsene ab 18 Jahren 1,00 €
  - b. für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren (ausgenommen Schüler der Goethe-Schule) 0,50 €
4. für die Beschädigung oder den Verlust von Spielanleitungen 1,00 €
5. für die Ausstellung eines Ersatzausweises bei Verlust 1,00 €
6. zuzüglich zu den Gebühren für das Überschreiten der Leihfrist nach § 12 Nr. 5 erhebt die Stadtbücherei bei Versendung jeder Mahnung einen Betrag von 1,00 €.<sup>6,7</sup>

<sup>2</sup> Folgender Zusatz wurde ergänzt: „(ausgenommen sind Schüler, Auszubildende und Studenten mit entsprechendem Nachweis)“

<sup>3</sup> Hier wurde der folgender Unterpunkt ergänzt: „a. Anmeldegebühr 2,50 €“

<sup>4</sup> Die alte Ziffer 3 hatte folgenden Wortlaut: „für die Ausleihe einer DVD 2,00 €“. Da aber dieses Angebot nicht mehr vorgehalten wird, wurde dieser Passus in der Satzung gestrichen.

<sup>5</sup> Die gesamte Passage incl. der Aufzählungspunkte wurde neu eingefügt.

<sup>6</sup> Die alte Ziffer 7 hatte folgenden Wortlaut: „für die Vorbestellung pro Medium 0,50 €“. Dieser Passus wurde in der Satzung gestrichen.

<sup>7</sup> Hier wurde der Paragraph der neuen Nummerierung angepasst und die Gebühr von 1,00 € für das Versenden einer Mahnung erhöht.

Die Benutzung der Stadtbücherei ist für Bildungseinrichtungen (Kindergärten, Horte, Schulen usw.) sowie Kinder und Jugendliche im Alter von 6-18 Jahren kostenfrei.

**Folgende Personen erhalten eine Ermäßigung auf die Jahresbenutzungsgebühr (§12 Nr. 1 a):**

- Rentner zahlen gegen Vorlage des Rentenausweises bzw. bei Vollendung des 65. Lebensjahres eine ermäßigte Jahresgebühr von 12,- Euro.
- Schwerbehinderte, Freiwilligendienstleistende, Studierende, Inhaber der Jugendleiter- und Ehrenamts-Karte, aktive Mitglieder der FFW in der Stadt Höhr-Grenzhausen sowie Bezieher von Grundsicherungsleistungen und Hartz IV-Empfänger zahlen eine ermäßigte Jahresgebühr von 12,- Euro.

### § 13 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung über die Benutzung der Bücherei der Stadt Höhr-Grenzhausen tritt am 11.11.2022 in Kraft.

56203 Höhr-Grenzhausen, den 18.10.2022.

Michael Thiesen  
Stadtbürgermeister

**Hinweis:** Gemäß § 24 Absatz VI S. 4 Gemeindeordnung (GemO) von Rheinland-Pfalz in der zurzeit gültigen Fassung wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.